

Satzung des Ortsvereins der SPD Hessisch Lichtenau

Stand: 22. April 2026

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

(1) Der Ortsverein Hessisch Lichtenau ist der Zusammenschluss aller Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im Bereich der Stadt Hessisch Lichtenau einschließlich der Siedlung Föhren sowie den Stadtteilen Hausen, Hirschhagen, Friedrichsbrück, Fürstenhagen, Quentel, Walburg, Velmeden, Hopfelde, Reichenbach, Retterode, Küchen, Hollstein und Wickersrode.

(2) Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Ortsverein Hessisch Lichtenau (Kurzform: SPD Ortsverein Hessisch Lichtenau). Sein Sitz ist Hessisch Lichtenau.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins innerhalb einer Frist von 8 Wochen. Bei Untätigkeit des Vorstands entscheidet der Vorstand des Unterbezirkes auf seiner nächsten Sitzung. Für Fristen gelten die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend.

(2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.

(3) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.

(4) Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über den Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss (gem. Schiedsordnung).

(6) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung. Adressat der Austrittserklärung sind der zuständige Unterbezirk oder Bezirk.

(7) Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der SPD zu unterstützen.

(8) Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand des Ortsvereins.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zu Parteitag, Konferenzen, etc. sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen.

(2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden, wobei sie hiervon einmal jährlich als eine Jahreshauptversammlung des Ortsvereins einzuberufen ist.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in.

(4) Berechtig zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder. Ausnahmen beschließt der Vorstand. § 12 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Der Vorstand setzt für jede Jahreshauptversammlung eine aus mindestens drei Personen bestehende Mandatsprüfungskommission ein, die die Stimmberechtigung der erschienenen Mitglieder prüft. Stimmrecht erhält nur, wer dem Ortsverein angehört.

(7) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim.

(8) Anträge kann jedes Mitglied des Ortsvereins stellen. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung über den Vorstand eingereicht sein. Sollte eine Einberufung der Mitgliederversammlung genau eine Woche vor dem Termin zur Mitgliederversammlung erfolgen, so können Anträge noch bis zu zwei Tage vor dem Termin zur Mitgliederversammlung eingereicht werden. Der Antrag muss den Namen und die Adresse des Antragstellers enthalten.

(9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von 10 % der Mitglieder einzuberufen.

(11) Soweit sie nicht dem Ortsverein angehören, sollen zu Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen mit beratender Stimme der/die sozialdemokratischen Bundestags- und Landtagsabgeordnete des Wahlkreises eingeladen werden. Dies gilt entsprechen für Landräte und Kreistagsbeigeordnete.

§ 6 Vorstand

(1) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.

(2) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus

- a. der/dem Vorsitzenden,
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. der/dem Kassierer/in,
- d. der/dem Schriftführer/in,
- e. der/dem Stellvertreter/in der/des Schriftführerin/Schriftführers,
- f. den bis zu sechs Beisitzern/innen.

(3) Dem Vorstand gehören – sofern sie Mitglieder des Ortsvereins sind – kraft Amtes

- a. der/die Stadtverordnetenvorsteher/in,
- b. der/die Bürgermeister/in,
- c. der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenfraktion,
- d. der/die Vorsitzende der Mitglieder der AG 60+ des Ortsvereins,
- e. der/die Vorsitzende der Mitglieder der Jusos des Ortsvereins

an. Die zu d. und e. genannten Mitglieder haben beratende Stimmen. Soweit die zu d. und e. genannten Mitglieder auch zugleich dem Ortsvereinsvorstand nach Abs. 2 angehören, sind sie vollumfänglich stimmberechtigt.

(4) Den Beisitzern/innen sollen vom Ortsvereinsvorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen werden. Die Aufgabenverteilung ist den Mitgliedern bekannt zu geben. § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) gilt entsprechend.

(5) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vertretung, die Geschäftsführung, die Beschlussfassung und die Aufgabenverteilung näher regelt.

(7) Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

(8) Der Vorstand gibt der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht ab.

(9) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag in der Jahreshauptversammlung.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

Die/Der Vorsitzende, ihr/sein Stellvertreter, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er führt die laufenden Geschäfte des Ortsvereins.

§ 8 Ehrenvorstandsmitglieder

Mitglieder des Ortsvereines, die sich in hervorragender Weise um die SPD verdient gemacht haben, können durch eine Mitgliederversammlung zu Ehrenvorstandsmitgliedern mit beratender Stimme gewählt werden. Ein zum Ehrenvorstandsmitglied gewähltes Mitglied hat diese Position bis zur nächsten Jahreshauptversammlung inne.

§ 9 Ausschüsse / Arbeitskreise

(1) Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung besonderer Aufgaben für den Bereich des Ortsvereins Ausschüsse oder Arbeitskreise bestimmen. Sie sind mit fest umrissenen Aufgaben auszustatten.

(2) Die Mitglieder für Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Ausschuss soll in der Regel mindestens drei Mitglieder haben. Arbeitskreise sind für alle Mitglieder offen.

(3) Sachlich oder zeitlich begrenzte Ausschüsse sind aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung die sachliche Erledigung der gestellten Aufgaben oder den Zeitablauf feststellt.

(4) Ausschüsse/Arbeitskreise wählen jeweils ihren/ihre Sprecher/in. Diese/r ist dem Vorstand für die Tätigkeit des Arbeitskreises verantwortlich. Außerdem ist ein Protokollführer zu wählen.

§ 10 Vertretung

(1) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen in der bei der konstituierenden Sitzung des Ortsvereinsvorstandes festgelegten Reihenfolge, vertreten den Ortsverein nach außen und gegenüber Parteigliederungen und Organen.

(2) In allen finanziellen Angelegenheiten erfolgt die Vertretung des Ortsvereins durch den/die Kassierer/in. Er/Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Ortsvereins vertreten.

(3) Der Vorstand des Ortsvereins kann bestimmen, dass der/die Kassierer/in nur zusammen mit dem/der Vorsitzenden oder mit einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden zeichnungsberechtigt ist.

§ 11 Wahlen

(1) Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes soll in einer gemeinsamen Wahl erfolgen, soweit die Stimmzettel mehrere Wahlvorschläge für ein Amt zulassen. Erfolgt die Wahl in getrennten Wahlgängen, so sind nacheinander zu wählen:

- a. der/die Vorsitzende,
- b. der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c. der/die Kassierer/in,

- d. der/die Schriftführer/in,
- e. der/die Stellvertreter/in der/des Schriftführerin/Schriftführers,
- f. die bis zu 6 Beisitzern/innen.

Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen bezogen auf das jeweilige Amt hat.

(2) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 12 Beschlussfassung und Bekanntgaben durch den Ortsvereinsvorstand

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Statut oder diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Eine Beschlussfassung kann durch Handzeichen, schriftlich in offener sowie geheimer Abstimmung, per digitaler Abstimmfläche (wie beispielsweise in WhatsApp) und per E-Mail erfolgen.

(4) Entscheidungen des Ortsvereinsvorstandes können schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Ortsvereins bekanntgegeben werden. § 41 HVwVfG gilt entsprechend.

§ 13 Protokollführung

(1) Von Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen, Ausschusssitzungen und von Sitzungen des Vorstandes werden Protokolle geführt.

(2) Protokolle sind von dem/der jeweiligen Protokollführer/in und von dem/ der jeweiligen Versammlungs- oder Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.

(3) Auf Verlangen sind Protokolle dem Vorstand des Ortsvereines vorzulegen. Die Mitglieder haben das Recht zur Protokolleinsicht.

§ 14 Finanzen

(1) Die Finanzordnung der SPD bleibt unberührt.

(2) Für Sonderbeiträge gilt § 2 der Finanzordnung der SPD.

(3) Soweit ein Sonderbeitrag erhoben werden soll, ist der Beschluss hierüber im Vorstand einstimmig zu fassen. Die Personen, die von der Erhebung des Sonderbeitrags betroffen wären, sind vorher anzuhören. § 28 Abs. 1 HVwVfG sowie § 12 Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 15 Revision

(1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.

(2) Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.

(3) Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, die schriftlich oder per E-Mail unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 18 Arbeitsgemeinschaften

(1) Für den Bereich des Ortsvereines können Arbeitsgemeinschaften gemäß den Richtlinien des Parteivorstandes gebildet werden. Für sie gilt diese Satzung sinngemäß. Arbeitsgemeinschaften sind allen Mitgliedern des Ortsvereines offen.

(2) Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD gelten in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut der SPD und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 19 Form und Fristen

(1) Soweit nach dieser Satzung Fristen zu berechnen sind, gelten die §§ 186 bis 193 BGB entsprechend.

(2) Für die Schriftform gilt § 126 BGB entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Form bestimmt ist.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der SPD und der Satzung des Bezirksverbandes Hessen Nord und des Unterbezirks Werra-Meißner in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Datenschutzrichtlinien sind einzuhalten.

§ 21 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die vorige Satzung außer Kraft. Diese Satzung tritt am 01. Juni 2026 in Kraft.